

Umfrageantwort	
Bitte geben Sie Ihre Organisationsform an.	Nichtregierungsorganisationen/zivilgesellschaftliche Organisationen
Bitte nennen Sie den Namen Ihrer Organisation (oder tragen Sie Privatperson ein).	B.A.U.M. e.V.
Bitte geben Sie Ihren Vornamen an.	Dieter
Bitte geben Sie Ihren Nachnamen an.	B.
Dürfen wir Ihre Stellungnahmen öffentlich machen?	Ja
1. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Struktur und Prioritäten der Zielarchitektur?	<p>Zum Erreichen der Pariser Klimaziele müssen auch der Kohleausstieg (bis spätestens 2038 mit der Möglichkeit eines Vorziehens bis 2030) und die hierzu erforderliche Verkehrswende festgeschriebenes politisches Ziel werden. Die im NECP festgeschriebenen Ziele sind nicht weitreichend genug und müssen mindestens an Bundeskanzlerin Merkmals Zielsetzung von THG-Neutralität bis 2050 ausgerichtet werden. Das bedeutet: - Früherer Kohleausstieg bis spätestens 2030 - Verbindliche Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 100% bis spätestens 2050 - Anteil der Erneuerbaren Energien am Strommix von mindestens 75% bis 2030 verbindliche festschreiben - Verbindliche Reduktion des Primärenergieverbrauchs und Steigerung der Energieeffizienz von min. 50% bis 2050 - vollständiger Ausstieg aus den fossilen Energieträgern Erdöl und Erdgas bis spätestens 2050 - Die im Klimaschutzplan 2050 und dem dazugehörigen Maßnahmenprogramm 2030 enthaltene Orientierung an einer Temperaturobergrenze von bisher „unter 2 Grad“ muss in Anlehnung an das Pariser Klimaabkommen nachgeschärft werden auf „deutlich unter 2 Grad und möglichst 1,5 Grad“ und die Zielsetzung muss auf THG-Neutralität bis 2050 ausgerichtet sein. Für die Optimierung der Steuerungsziele müssen neben Kosteneffizienz, Systemintegration, Synchronisierung der Erneuerbaren und Netzkapazitäten auch klimapolitische Leitkriterien angesetzt werden, wie die Orientierung an einem CO2-Budget, die Mitberechnung von Kosten, die aus Nicht-Handeln entstehen in der Kosteneffizienz und die ökologische Lenkungswirkung. Die im Klimaschutzplan 2050 festgelegten Sektorziele 2030 sind ein wichtiger Bestandteil eines Klimaschutzgesetzes, welches 2019 verabschiedet werden soll. Allerdings beziehen sich die Sektorziele 2030 auf die untere angepeilte Spanne der angestrebten Emissionsminderungen bis 2050 (80%-Minderungspfad bis 2050). Dies wird dem Pariser Abkommen nicht gerecht. Die Sektorziele müssen dementsprechend</p>

	<p>angepasst auf einen Minderungspfad von min. 95% bis 2050. Es gilt noch in diesem Jahr eine in der Governance-Verordnung vorgeschriebene nationale Langfriststrategie für 2050 zu erarbeiten. Hierfür kann der Klimaschutzplan 2050 als Grundlage dienen, allerdings muss er aktualisiert werden. Denn der KSP ist weder auf neuere Ziele wie EU-weite Klimaneutralität bis 2050 und nationaler Kohleausstieg bis spätestens 2038 ausgelegt noch entspricht er dem Aufbau der nationalen Langfriststrategie in der Governance-Verordnung. Die in der Governance-Verordnung vorgeschriebene öffentliche Konsultation der nationalen Langfriststrategie muss zeitnah und umfassend durchgeführt werden.</p>
<p>2. Weitere Anmerkungen?</p>	
<p>3. Wie bewerten Sie die bisherigen Maßnahmen zur Erreichung der im deutschen NECP-Entwurf genannten Treibhausgasminderungsziele 2030?</p>	<p>Zum Maßnahmenprogramm 2030 Ziel des Maßnahmenprogramms 2030 muss die THG-Neutralität bis 2050 sein, die Sektorziele für 2030 müssen daher deutlich nachgeschärft werden und mit Maßnahmen unterfüttert werden, die die Zielerreichung wirksam sicherstellen. Das Maßnahmenprogramm muss unbedingt dieses Jahr fertig gestellt werden, um den NECP mit Maßnahmen unterfüttern zu können, durch rechtzeitige Implementierung die Erreichung der 2030-Ziele sicherzustellen und die Planungssicherheit zu erhöhen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Maßnahmen der Bundesregierung das 2030-Ziel übererfüllen, um Spielräume bei der Umsetzung zu haben und das Risiko der Zielverfehlung zu minimieren. Eine Sammlung der notwendigen Maßnahmen in allen klimapolitischen Handlungsfeldern, um die deutschen Klimaziele für 2030 zu erreichen, finden Sie im "Maßnahmenprogramm Klimaschutz 2030 der deutschen Zivilgesellschaft" unter https://bit.ly/2LACZUO, welches von mehr als 60 zivilgesellschaftlichen Organisationen auch unter Mitwirkung von B.A.U.M. e.V. erarbeitet wurde. Zum KSP 2050 Da das Maßnahmenprogramm 2030 auf dem veralteten KSP 2050 aufbaut, muss auch dieser aktualisiert werden. Dazu gehört, die Orientierung an einer Temperaturobergrenze von bisher „unter 2 Grad“ in Anlehnung an das Pariser Klimaabkommen auf „deutlich unter 2 Grad und möglichst 1,5 Grad“ nachzuschärfen und die Zielsetzung auf THG-Neutralität bis 2050 auszurichten. Zur Kohlekommission Die Empfehlungen der Kohlekommission müssen zügig gesetzlich umgesetzt werden und im finalen NECP verankert sein (konkrete Forderungen siehe Frage 4). Zum ETS Der ETS muss weiterentwickelt werden. Dazu gehört insbesondere eine schnellere Verknappung der Emissionserlaubnisse in der kommenden Handelsperiode, damit die Ausgabe von Erlaubnisscheinen deutlich vor 2050 endet. Dazu gehört auch eine Prüfung der Regelungen zu Carbon Leakage. Zur Weiterentwicklung des Emissionshandels gehört zudem die Einführung eines investitionsrelevanten, nach und nach ansteigenden CO2 Mindestpreises. Deutschland soll mit einer Vorreiterkoalition von ambitionierten Mitgliedstaaten vorangehen und gemeinsam einen ansteigenden Mindestpreis zumindest im Stromsektor einführen. Durch einen berechenbaren Anstiegspfad des CO2-Preises werden verlässliche Rahmenbedingungen für Investoren geschaffen und die Klimazielerreichung im Stromsektor in Deutschland bis 2030 flankiert. Zu EUKI/NKI Stellen Sie eine ausreichenden Finanzierung von EUKI sicher, um auch zukünftig die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Erfahrungstransfer im Bereich der THG-Minderung auf nichtstaatlicher Ebene zu gewährleisten.</p>

<p>4. Welche weiteren Maßnahmen halten Sie für die wichtigsten, um die Treibhausgasminderungsziele für 2030 zu erreichen?</p>	<p>Eine Sammlung der notwendigen Maßnahmen in allen klimapolitischen Handlungsfeldern, um die deutschen Klimaziele für 2030 zu erreichen, finden Sie im “Maßnahmenprogramm Klimaschutz 2030 der deutschen Zivilgesellschaft” unter https://bit.ly/2LACZUO, welches von mehr als 60 zivilgesellschaftlichen Organisationen erarbeitet wurde. Konsequenter Abbau von fossiler Subventionierung Sämtliche klima- und umweltschädlichen Subventionen sind schnellstens, max. bis 2025 abzuschaffen, wie es die G7-Staaten beschlossen und immer wieder bekräftigt haben. Daran anschließend muss es einen planbaren und sozialverträglichen Abbau der Subventionen geben, der gerade einkommensschwache Beschäftigte nicht benachteiligt. Insbesondere abzubauen sind das Dieselprivileg, die Mehrwertsteuerbefreiung internationaler Flugreisen, Steuervorteile der eingesetzten Kraftstoffe im Schiffs- und Flugverkehr, Steuervorteile für Dienstwagen sowie die Entfernungspauschale, ungerechtfertigte Industrieprivilegien, Förderung fossiler Energien und nicht nachhaltige Landwirtschaftssubventionen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, sich für den Abbau klima- und umweltschädlicher Subventionen auch auf EU-Ebene einzusetzen. Exportgarantien sollten sich auf Erneuerbare Energien und saubere Technologien konzentrieren und Unterstützung für fossile Energieträger ausschließen. Kohleausstiegsgesetz Die Empfehlungen der Kohlekommission müssen zügig gesetzlich umgesetzt werden und im finalen NECP verankert sein. Folgende Punkte sind zentral: Die von der Kommission empfohlenen 3,1 GW zusätzliche Stilllegung von Braunkohlekapazitäten bis 2022 muss vollumfänglich im Rheinischen Revier an den konkreten Standorten Neurath und Niederaußem stattfinden. Die ersten Stilllegungen von Braun- wie von Steinkohlekraftwerken müssen spätestens 2020 erfolgen, insgesamt müssen insgesamt min. 12,5 GW bis 2022 stillgelegt werden. Der stetige Reduktionspfad muss auch weiter ab 2023 gewährleisten sein und kraftwerksscharf, min. linear und mit jährlichen Reduktionsschritten für Braunkohle wie für Steinkohle sein. Es darf keine Ausweitung neuer Tagebaue und Tagebauerweiterungen, keine Inbetriebnahme neuer Kraftwerke und eine Anpassung bestehender Tagebauplanungen geben. Alle darüber finanzierten Projekte und Vorhaben müssen den Kriterien der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen entsprechen und dem Ziel einer THG-neutralen Wirtschaft zuträglich sein. Dies gilt auch für das Sofortprogramm. Klimaschutzgesetz Die deutsche Bundesregierung muss noch 2019 ein Klimaschutzgesetz als Rahmengesetz mit rechtlich verbindlichen Klimaschutzziele für 2030, 2040 und 2050 sowie jährliche Sektorzielen von 2021 bis 2030 einführen. Die Verantwortung für die Einhaltung obliegt den jeweiligen Ressorts. Zu weiteren Inhalten verweisen wir auf die Veröffentlichung der Agora Energiewende zu Eckpunkten für das Klimaschutzgesetz: https://bit.ly/2XYPqQy CO2-Bepreisung Einführung einer nationalen CO2-Bepreisung mit effektiver und rascher Lenkungswirkung und sozialen Ausgleichsmechanismen Einführung gemeinsam mit anderen EU-Mitgliedstaaten eines zunächst regionalen CO2-Mindestpreis in Höhe von mindestens 30 Euro/t für den Stromsektor ab 2020, der im Zeitverlauf kontinuierlich angehoben wird. Aus Platzgründen finden Sie alle notwendigen Maßnahmen im Verkehrssektor unter Frage 8</p>
---	---

<p>5. Weitere Anmerkungen zur Dimension?</p>	<p>Landwirtschaft und Landnutzung Nutztierstrategie mit verbindlichen Schritten und Zielen für die Entwicklung der Tierbestände in Deutschland mit dem Ziel Tierbestände insgesamt und vor allem an den Hotspots mit hohen Bestandsdichten deutlich zu reduzieren: - Verbindliche Vorschrift einer flächengebundenen Tierhaltung von max. zwei Großvieheinheiten pro Hektar - Agrarfördermittel für den Umbau zu einer tiergerechten Haltung einsetzen - Überprüfung der Futtermittel auf ihre Klimaverträglichkeit; Kennzeichnung klimaschädlicher Futtermittel. Abkehr von der erdölabhängigen und energieintensiven Landnutzung und Tierhaltung: - Abgabe auf mineralische Stickstoffdünger auf Handelsebene - Einführung einer wirksamen Stickstoffüberschussabgabe auf einzelbetrieblicher Ebene - Das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zur Reduktion des Stickstoffüberschusses auf 50 kg N/ha bis 2030 senken. Ökologischen Landbau gezielt fördern: - Flächenanteil des Ökolandbaus von 20% bis 2030 gesetzlich verankern - Konsequente Umsetzung der Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau mit entsprechender Aufstockung des Haushaltbudgets - Rechtlich verbindliche Verankerung einer Mindestfruchtfolge um den Humusaufbau zu stärken. Anreize für die Renaturierung beziehungsweise Vernässung von landwirtschaftlich genutzten Moorböden: - Erhalt und Ausweitung von Dauergrünland mit einem Zwischenziel für 2030 von 5 Millionen ha Grünlandfläche - Ausweitung der Waldfläche (natürliche Baumartendurchmischung, Rückhalt von Wasser im Wald, Verlängerung der Umtriebszeiten, Erhöhung der Totholzmenge und des Laubholzanteils, Aufbau von Kohlenstoffvorräten im Waldboden, rechtlicher Schutz für 5% der Waldfläche, sich natürlich entwickeln zu dürfen).</p>
<p>6. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die im NECP-Entwurf aufgeführten Maßnahmen zur Erreichung des deutschen Zielbeitrags?</p>	<p>Die Maßnahmen sind nicht ausreichend, um den deutschen Zielbetrag zu erreichen, besonders problematisch sind fehlenden Maßnahmen für die Sektoren Wärme und Kälte und Transport. Darüber hinaus ist die Zielsetzung nicht weitreichend genug, um die Pariser Klimaziele zu erreichen (vgl. Frage 1). Ausbauziel von mindestens 65% Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bis 2030 gesetzlich verankern, bzw. Ausbauziel auf 75% erhöhen inklusive jahresscharfer Zubauziele und entsprechend angepasster Ausschreibungsmengen. Es braucht eine EEG-Anschlussregelung sowie Anreize zum Ersatz älterer durch neue Anlagen an geeigneten Standorten, um die Altanlagen, die ab 2020 wegen des Erreichens des gesetzlichen Förderzeitraums in großer Zahl vom Netz gehen werden, auszugleichen. Notwendig ist eine Regelung, die eine besser gesteuerte regionale Verteilung der Windanlagen sicherstellt. Wir schlagen folgende zusätzliche Maßnahmen vor (für Vorschläge von Maßnahmen im Verkehrsbereich siehe Frage 8, für Vorschläge im Bereich Wärme/Kälte siehe Frage 7): Ausbau Erneuerbare Energien Neuanlage von jährlich min. 4 GW Onshore-Windkraft und 5 GW Photovoltaik ermöglichen und Ausbauziel für Offshore-Windkraft um 5 GW erhöhen. Die Begrenzung des Photovoltaik-Zubaus bei 52 Gigawatt im EEG („PV-Deckel“) muss sofort beseitigt werden. Stattdessen bedarf es des Abbaus regulatorischer Hemmnisse, um mit der Photovoltaik die Energiewende verstärkt in die Städte, auf Hausdächer und Fassaden zu bringen. Angemessene Beteiligung betroffener Kommunen an Erneuerbare-Energien- Projekten gewährleisten Systemfragen, die sich aus der dann prägenden dezentralen und fluktuierenden Stromerzeugung aus Wind und Sonne ergeben, vorrangig</p>

	<p>adressieren: Stärkerer Fokus auf die Flexibilisierung des Energiesystems, auch auf Verteilnetzebene. Dafür braucht es ein angepasstes Marktdesign, das etwa regionale sowie überregionale Flexibilitätsmärkte ermöglicht. Flexibilität muss einen Preis bekommen. Zentrale Elemente sind außerdem der für die Energiewende notwendige Um- und Ausbau der Netzinfrastruktur, eine deutliche Verstärkung der Anreize für Lastmanagement insbesondere in der Industrie sowie der Ausbau der effizienten Kraft-Wärme-Kopplung – stromgeführt und in der Perspektive auf Basis von erneuerbarem Gas. Grundlegende Überarbeitung und Modernisierung des Steuern-, Abgaben-, Umlagen- und Entgeltsystems im gesamten Energiebereich. Eine angemessene Bepreisung des CO₂-Gehalts von Brenn- und Treibstoffe muss hierbei eine maßgebliche Rolle spielen. Netzinfrastruktur Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss vom Ausbau der Netze entkoppelt werden. Der Ausbaubedarf muss aus ökologischen und ökonomischen Gründen auf das technisch Notwendige begrenzt werden. Gleichzeitig muss die immer noch viel zu hohe Mindestleistung (Must-Run) konventioneller Kraftwerke reduziert werden. Die Bundesregierung muss folgende kurzfristige Maßnahmen durchführen: regulatorische Voraussetzungen schaffen, um ausgereifte Techniken wie Freileitungsmonitoring, Hochtemperaturleiterseile oder eine effektive Lastflusssteuerung (z. B. mit Phasenschiebern) beschleunigt und wo immer sinnvoll einsetzen zu können. Für die zügige Umsetzung des gesetzlich festgelegten Um- und Ausbaus der Netze müssen ökonomische Anreize gesetzt werden, bspw. teilweise Abwälzung der Redispatchkosten auf Netzbetreiber bei Verzögerungen des Um- und Ausbaus der Netze in ihrer Verantwortung Der Ausbau von fossiler Gasinfrastruktur sollte grundsätzlich beendet werden. Investitionen in Gasinfrastruktur sollten nur dann erfolgen, wenn der Bedarf nicht durch andere, saubere Maßnahmen, zum Beispiel Energieeffizienz, gedeckt werden kann. Sollte der Ausbau der Gasinfrastruktur unabdinglich sein, sollte die Infrastruktur von vornherein für 100% Wasserstoff geeignet sein. Ein Ausbau weiterer Gasinfrastruktur sollte grundsätzlich immer an die Bedingung geknüpft sein, dass ein konkreter Fahrplan für einen Umstieg auf erneuerbares Gas vorliegt.</p>
<p>7. Wie bewerten Sie die im NECP-Entwurf aufgeführten Maßnahmen zur Erreichung des indikativen Richtwerts, den Anteil von erneuerbarer Wärme und Abwärme zusammen jährlich um 1,3 Prozentpunkte zu steigern?</p>	<p>Da die bestehenden Maßnahmen nicht ausreichend sind, schlagen wir folgende zusätzliche Maßnahmen vor (für Vorschläge von Maßnahmen im Verkehrsbereich siehe Frage 8, für Vorschläge im Bereich Wärme/Kälte siehe Frage 7): Bei Sanierungen im Gebäudebestand sollte, wegen der hier vorhandenen technischen Grenzen für die Steigerung der Energieeffizienz, mittelfristig eine Nutzungspflicht für naturverträgliche erneuerbare Energien zur Wärmebereitstellung eingeführt werden (inkl. schrittweisem Austausch fossil befeuerter Heizungen und Effizienzüberprüfungen großer Heizanlagen und der Wiedereinführung des Verbots von Nachtspeicherspeicherheizungen) Umsetzung der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung in Wohneigentum über die Einkommenssteuer. Als Voraussetzung für die Förderung sollte ein Mindestanteil an erneuerbarer Wärme eingesetzt und die Förderung rein fossiler Heizsysteme ausgeschlossen werden Bioenergie im Wärmebereich muss weiter gefördert werden, allerdings entlang strengerer ökologischer Kriterien (Verwertung von Rest- und Abfallstoffen; nachhaltige Flächennutzung). Im Wärmesektor entfällt derzeit der überwiegende Anteil der erneuerbaren Energien auf die Nutzung von fester Biomasse (Holz). Es</p>

	<p>muss folglich sichergestellt werden, dass Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien im Gebäudebereich nicht mit negativen Effekten auf die Luftqualität einhergehen, sondern vielmehr zum Erreichen der Ziele des Nationalen Luftreinhalteprogramms beitragen. Hierfür müssen entsprechende gesetzgeberische Leitplanken eingezogen werden (siehe Forderungen der deutschen Umwelthilfe (DUH): https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Energieeffizienz/20190625_DUH_Stellungnahme_GEG.pdf). Wie von der Europäischen Kommission angemahnt, ist eine entsprechende Analyse möglicher Wechselwirkung der Maßnahmen mit der Luftqualitäts- und Luftemissionspolitik notwendig. Neben Maßnahmen zur Steigerung der Gebäudeeffizienz muss insbesondere der Ausbau von erneuerbarer Wärme auf Basis von Umweltwärme (Wärmepumpe) und Solarthermie/Photovoltaik befördert werden. Im NECP müssen die technologiespezifischen Ausbaupfade im Bereich Wärme und Kälte konkretisiert werden, damit diese hinsichtlich der Stimmigkeit mit dem NLRP und der Umsetzbarkeit bewertet werden können. Das Potential des nachhaltigen Ausbaus der Nutzung fester Biomasse ist stark begrenzt. Der Brennstoff Holz wird außerdem derzeit mehrheitlich in Einzelraumfeuerungsanlagen verwendet, die hohe Feinstaubemissionen aufweisen und durch einen beträchtlichen Ausstoß von kurzlebigen Klimaschadstoffen (Ruß, Methan) zur Erderwärmung beitragen. Es ist daher wichtig, die Brennstoffnutzung auf besonders effiziente Anlagen zu verlagern und wirksame Emissionsminderungstechnik verpflichtend zu machen.</p>
<p>8. Wie bewerten Sie die im NECP-Entwurf aufgeführten Maßnahmen im Bereich Verkehr zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele? Welche weiteren Maßnahmen wären aus Ihrer Sicht erforderlich?</p>	<p>Da die vorgeschlagenen Maßnahmen keineswegs ausreichend sind, schlagen wir zusätzliche Maßnahmen vor, um die Nutzung erneuerbarer Energien im Verkehrsbereich zu gewährleisten und ökologisch nachhaltig zu gestalten: Reform des Bundesverkehrswegeplans 2030 in Hinblick auf Kompatibilität mit den deutschen Klimazielen und den Herausforderungen eines Umbaus des Verkehrssystems. Auslaufen der Neuzulassungen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor bis 2030 (wie vom WGBU empfohlen). Emissionsfreie Antriebe als umfassendes Prinzip. Nationale Maßnahmen zur Einhaltung der CO₂-Grenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge sowie neues Instrument zur Deckelung der CO₂-Emissionen. Umstieg auf direkte Stromnutzung durch Batterien im Pkw-Bereich. Der reale Energieverbrauch sollte dabei so gering wie möglich gehalten werden. Als am effizientesten erweist sich die direkte Stromnutzung. Dies gilt nicht nur für batterieelektrisch betriebene Pkw, sondern ist ebenso eine Option für den Einsatz von Oberleitungs-Lkw im straßengebundenen Güterverkehr. Für den Einsatz von PtX-Kraftstoffen sind strikte Nachhaltigkeitsanforderungen festzuhalten (Vgl. BUND/Ökoinstitut Impulspapier www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Impulspapier-soz-oen-Kriterien-e-fuels.pdf). NSR, NIP 2 & MSK (NECP S. 63-64) müssen auf die Erkenntnis ausgerichtet sein, dass PtX-Kraftstoffe nicht das Allheilmittel für den Verkehrssektor, sondern lediglich Chancen für den Flug- und ggf. Schiffsverkehr darstellen. Die Nutzung von Bioenergie im Verkehrsbereich darf nur entlang strengerer ökologischer Kriterien (Verwertung von Rest- und Abfallstoffen; nachhaltige Flächennutzung) erlaubt sein. Reform des Straßenverkehrsrechts zum Ausbau der Radinfrastrukturen, Investitionen in sicherheitsgerichtete Radverkehrsinfrastruktur (geschützte Radwege, sichere</p>

	<p>Kreuzungen). Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs (dichteres Netz, saubere Antriebstechnologien, gerechte Ticketpreise). Fortschreibung und Erhöhung der Investitionsmittel des Bundes für ÖPNV mit dem Ziel, den Anteil des ÖPNVs am Verkehrsträgermix langfristig mindestens zu verdoppeln. Weiterentwicklung des Personenbeförderungsgesetzes durch die Bundesregierung, sodass neuen Angebote wie Car- und Ridesharing den ÖPNV ergänzen und nicht kannibalisieren. Stärkung des Schienenpersonenverkehrs: Faire Gestaltung der intermodalen Wettbewerbsbedingungen durch deutliche Erhöhung des Kostendeckungsgrads der anderen Verkehrsträger oder Senkung des Kostendeckungsgrads des Schienenverkehrs. Stärkung des Schienengüterverkehrs und die Verlagerung möglichst vieler Güterverkehre auf die Schiene. Ambitionierte Anstrengungen für klimaneutralen Schiffsverkehr: Deutschland muss sich international für klare Emissionsminderungsziele für die Schifffahrt einsetzen. Wahre Preise im Verkehr sichtbar machen und die Besteuerung entsprechend auf CO2 umstellen. Dazu gehört es auch, umweltschädliche Subventionen abzubauen durch eine Umstrukturierung und schrittweisen Abbau der Entfernungspauschale, Abschaffung der Dienstwagenregelung und des Dieselpriivs und eine Umstellung von Energie- und Kfz-Steuer auf den CO2-Ausstoß. Statt pauschale Maut auf Autobahnen eine fahrleistungs- und emissionsabhängige Maut für alle Straßenfahrzeuge und auf alle Straßen sinnvoll. Auch im Flugverkehr müssen marktverzerrende Subventionen abgebaut werden, in dem die Luftverkehrsteuer beibehalten und weiterentwickelt und eine CO2-Bepreisung und eine Klimaabgabe für Flugverkehr eingeführt wird. Gesetzliche Vorgabe zur Einführung betrieblichem Mobilitätsmanagement zunächst für betriebliche Standorte mit mehr als 500 Beschäftigten, später nach Stufenplan absteigend auch für kleinere Unternehmen.</p>
<p>9. Weitere Anmerkungen zur Dimension?</p>	<p>Eine Sammlung der notwendigen Maßnahmen in allen klimapolitischen Handlungsfeldern, um die deutschen Klimaziele für 2030 zu erreichen, finden Sie im "Maßnahmenprogramm Klimaschutz 2030 der deutschen Zivilgesellschaft" unter https://bit.ly/2LACZUO, welches von mehr als 60 zivilgesellschaftlichen Organisationen erarbeitet wurde.</p>
<p>Die Senkung des Energieverbrauchs ist neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien die zweite tragende Säule der Energiewende. Die Bundesregierung hat sich für die 19. Legislaturperiode vorgenommen, eine sektorenübergrei</p>	<p>Zunächst ist ein klarerer deutscher Beitrag zum EU-Effizienzziel für 2030 dringend notwendig, um die politischen Rahmenbedingungen dafür zu leisten, dass der Energieverbrauch in Deutschland tatsächlich sinkt. Die vorhandenen Maßnahmen sind bei weitem nicht ausreichend dafür, da sie nicht einmal für die Erreichung des 2020-Effizienzziels ausreichen. Nun muss dringend gehandelt werden. Energieeinsparung und Energieeffizienz müssen zu einer tragenden Säule der Energiewende werden. Um die Klimaziele zu erreichen, muss der Energieverbrauch bis spätestens 2050 halbiert sein. Dafür braucht es verbindliche Effizienzziele und der Energieverbrauch in allen Sektoren muss sinken. Ein wichtiges Instrument dafür ist ein Effizienzgesetz. Voraussetzungen für die wirkungsvolle und kosteneffiziente Zielerreichung sind die langfristige und verlässliche Finanzierung, die zentrale Koordinierung von Energieeffizienzmaßnahmen sowie ein ausgewogener Instrumentenmix aus Beratung und Information, marktwirtschaftlichen Anreizinstrumenten und Energiestandards für Geräte und Gebäude. Der 2014 beschlossene NAPE muss deutlich nachgebessert und weiterentwickelt werden. Neben marktwirtschaftlichen Instrumenten</p>

<p>fende Energieeffizienz strategie des Bundes zu erarbeiten und den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz fortzuentwickeln (NAPE 2.0). 10. Wie bewerten Sie die bereits vorhandenen Maßnahmen, um den Energieverbrauch zu verringern und die Energieeffizienz zu steigern?</p>	<p>müssen dann stärker als bisher auch ordnungspolitische Vorgaben einbezogen werden. Diese sollten sich nicht nur auf neue Produkte und Anlagen beziehen, sondern wo möglich auch den Bestand adressieren. Zudem müssen Effizienzinstrumente durch Suffizienzmaßnahmen ergänzt werden. (vgl. BUND (2017): Perspektive 2030: Suffizienz in der Praxis. https://bit.ly/2GwEERV). Zügige und Wirksame Umsetzung der „Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus Erneuerbaren Energien“: Der bestehende Energie- und Klimafonds muss ausgebaut, zusätzlich sollten auch haushaltsunabhängige Finanzierungsquellen, wie zum Beispiel eine Erhöhung der Energiesteuer, eine Endenergieabgabe oder eine CO2-Abgabe, für diesen Zweck erschlossen werden. Um ein wirksames neues GEG zu erreichen, müssen mutige Förderprogramme für Bestandsgebäude, Klimaneutralität bei Neubauten, eine intelligente Kopplung von Strom- und Wärmesektor und nachhaltige Infrastruktur bilden die zentralen Pfeiler einer Dekarbonisierung im Gebäudesektor. Für Bestandsgebäude sollten daher klare und zugängliche Programme Bürger*innen dabei helfen, ihre Heizung zu tauschen, ihre Wärmedämmung der Gebäudehülle zu verbessern oder Heizungen auf Erneuerbaren Basis umzustellen. EU-weite Mindestanforderungen bei der Renovierung von Bestandsgebäuden, verpflichtende Sanierungsraten, Abkehr von fossilen Heizungssystemen - sowie verpflichtende langfristige Sanierungsstrategien sind weitere notwendige Maßnahmen. Neubauten müssen klimaneutral gebaut werden und ein Enddatum für neue Erdgasanschlüsse (wie in NL und GB) in allen Gebäuden sollte festgelegt werden. Der Gebäudesektor muss sich nach Prinzipien der Kreislaufwirtschaft reformieren. Das heißt, dass der gesamte Bausektor nachhaltig werden muss, eingesetzte Produkte müssen möglichst klimaneutral und aus natürlichen Stoffen hergestellt werden. Nur die - Einbeziehung des gesamten Herstellungsprozesses des Gebäudes kann gewährleisten, dass bei Herstellung und Rückbau keine unnötigen Emissionen entstehen. Hierzu gehört auch eine klimaschonende Sektorenkopplung, bei welcher erneuerbarer Strom in Wärme umgewandelt wird, und die Einbeziehung von intelligenten Messgeräten, die einen effizienten Wärme-bzw. Kälteverbrauch ermöglichen. Gerade in Hinblick auf die Sektorenkopplung muss sichergestellt werden, dass diese nicht zu einem Mehr an fossilem Strombedarf führt. Die soziale Ausgestaltung und Abfederung von Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor muss mitgedacht und umgesetzt werden. Infrastrukturen, wie Wärmenetze, spielen eine wichtige Rolle für eine nachhaltige Wärmeversorgung. Diese können vielerorts auch für erneuerbare Wärme, wie zum Beispiel Fernwärme, genutzt werden und sollten daher erhalten bleiben.</p>
<p>11. Welche Maßnahmen sollte die neue Energieeffizienz strategie enthalten, um die nationalen Energieeffizienz ziele zu erreichen und zum EU-</p>	<p>Eine Sammlung der notwendigen Maßnahmen in allen klimapolitischen Handlungsfeldern, um die deutschen Klimaziele für 2030 zu erreichen, finden Sie im “Maßnahmenprogramm Klimaschutz 2030 der deutschen Zivilgesellschaft” unter https://bit.ly/2LACZUO, welches von mehr als 60 zivilgesellschaftlichen Organisationen erarbeitet wurde. Klares verbindliches nationales Effizienz-Ziel für 2030 inklusive neuer Maßnahmen Sektorübergreifende Energieeffizienzstrategie mit Verankerung der efficiency first-Prinzips sowie Effizienz- und Einsparziele für jeden Sektor und mit Bezug auf den Endenergieverbrauch sowie geeigneten Zwischenzielen Grundsatz „Beratung und Information, Fördern, Fordern und Forschen“ erweitern, um wichtige ordnungsrechtliche</p>

<p>Energieeffizienzziel 2030 beizutragen?</p>	<p>Rahmenbedingungen zu setzen. Industrie Eine Umgestaltung der Ausnahmeregelungen im Energie- und Strombereich unter dem Gesichtspunkt der Effizienzreize (für konkrete Formulierungsvorschläge für gesetzliche Anpassungen verweisen wir auf das juristische Kurzgutachten des WWF: “Sofortmaßnahmen für Klimaschutz in der Industrie” unter https://bit.ly/2LABvi1). Vergünstigungen stärker an effiziente Produktionsweisen binden, um Investitionen in Energieeffizienz anzureizen. Dazu sollte der Schwellenwert Stromkostenintensität als Begünstigungskriterium bei der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) im EEG abgeschafft werden. Sinnvoller sind produktbezogene Benchmarks oder eine Berechnung der Stromkostenintensität basierend auf Energieeffizienzkennzahlen für Branchen- und Querschnittstechnologien als Schwellenwerte. (Siehe dazu: https://bit.ly/2M4GAd5 und https://bit.ly/2YdIzLR) . Energiepreisentlastungen an anspruchsvollere Effizienzgegenleistungen auf Unternehmensebene knüpfen. Wenig ambitionierte industrie-übergreifende Zielvorgaben, wie bisher im Rahmen des Spitzenausgleichs, und auch die Einführung von Energiemanagementsystemen (EEG BesAR, Spitzenausgleich) reichen nicht aus, um fehlende Preisanreize zu ersetzen. Stattdessen sollten konkrete Maßnahmen, Investitionen oder unternehmensindividuelle Zielvorgaben umgesetzt werden. Eine denkbare Effizienzgegenleistung wäre auch die Teilnahme des Unternehmens an einem Energieeffizienz-Netzwerk. Mit einer begünstigten Abschreibung für Energieeffizienzinvestitionen können die Amortisationszeiten und somit die Investitionshorizonte für Investitionen in Energieeffizienztechnologien verkürzt werden. Preissignale setzen, um klimafreundliche Alternativen zu Brennstoffen und Materialien zu fördern (Internalisierung externer Umweltkosten, Bonuszahlungen für emissionsfreie Brennstoffe; Normen, Quoten, Grenzwerte für die Herstellung klimafreundlicher Materialien). Projektbezogene Differenzverträge (Carbon Contracts for Difference, CCfD) einführen, um Investitionssicherheit für Unternehmen zu schaffen (siehe auch juristisches Kurzgutachten des WWF: “Sofortmaßnahmen für Klimaschutz in der Industrie” unter https://bit.ly/2LABvi1). Öffentliche Beschaffung zum Motor für eine Nachfrage nach klimafreundlichen Materialien machen (Siehe Frage 15). Strategische Entscheidung für Art und Umfang neuer Infrastrukturen (CCS/ CCU) treffen und entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen schaffen. Ambitioniertere Umsetzung und Weiterentwicklung der EU Richtlinie zu Ökodesign und dem Energielabel (siehe Frage 15).</p>
<p>Die Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz definiert das „Energy Efficiency First“ Leitprinzip als die</p>	<p>Sektorübergreifende Energieeffizienzstrategie mit Verankerung der efficiency first-Prinzips sowie Effizienz- und Einsparziele für jeden Sektor und mit Bezug auf den Endenergieverbrauch sowie geeigneten Zwischenzielen Grundsatz „Beratung und Information, Fördern, Fordern und Forschen“ erweitern, um wichtige ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen zu setzen. Der Ausbau fossiler Infrastrukturen sollte grundsätzlich beendet werden. Investitionen in Gasinfrastruktur sollten nur dann erfolgen, wenn der Bedarf nicht durch andere, saubere Maßnahmen, zum Beispiel Energieeffizienz, gedeckt werden kann. Dies ist eine konkrete Maßnahme zur Umsetzung des „Energy Efficiency First“ Prinzips der EU-Governance-Richtlinie und trägt wesentlich zur Kostenreduktion der Energiewende bei.</p>

<p>größtmögliche Berücksichtigung alternativer kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen für eine effizientere Energienachfrage und Energieversorgung. 12. Wie und mit welchen Maßnahmen könnte Ihrer Meinung nach das Leitprinzip „Energy Efficiency First“ im NECP umgesetzt werden?</p>	
<p>Der ganzheitliche Ansatz der nationalen Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) sieht vor, dass neben mehr Energieeffizienz verstärkt Wärme aus erneuerbaren Energien eingesetzt werden muss, um bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Hingewiesen wird darauf, dass die nach Artikel 2a der EU-Richtlinie 2018/844 über die Gesamtenergieeffizienz von</p>	<p>Es muss wirksam sichergestellt werden, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen und Strategien zur Erfüllung der Klimaziele beitragen - insofern sollten vorsorglich mehr Maßnahmen zur Umsetzung gebracht werden, als zur punktgenauen Zielerfüllung prognostiziert nötig, um einen "Puffer" zu haben.</p>

<p>Gebäuden zu erarbeitende „Langfristige Renovierungsstrategie“, ebenfalls ein zentrales Element für den Gebäudebereich, ein eigenständiges Konsultationsverfahren durchlaufen wird. 13. Wie bewerten Sie die im NECP-Entwurf dargestellten Strategien zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich vor dem Hintergrund dieses ganzheitlichen Ansatzes der nationalen Energieeffizienzstrategie Gebäude?</p>	
<p>14. Sollten darüber hinaus weitere Energiethemen im Gebäudebereich im NECP adressiert werden? Wenn ja, welche?</p>	<p>Ziel eines klimaneutralen Bestands bis 2050 festschreiben. Umsetzung der steuerlichen Fördermöglichkeit für energetische Gebäudemodernisierung. Notwendigkeit eines langfristigen Orientierungsrahmens inklusive einer bundesweiten Sanierungsstrategie mit politisch verlässlichen Rahmenbedingungen über Legislaturperioden hinaus und der Erarbeitung gebäudeindividueller Sanierungsfahrpläne für jedes Gebäude in Deutschland. so kann die Verunsicherung der Öffentlichkeit über künftige Sanierungs- und Modernisierungsnotwendigkeiten beendet und die Grundlage für notwendige Investitionen geschaffen werden. Öffentliche Fördermittel für VermieterInnen für energetische Sanierungsmaßnahmen und eine gerechte Verteilung der Kosten des Klimaschutzes auf MieterInnen, VermieterInnen und öffentliche Hand (Drittelmodell). Für den Neubau bedeutet Orientierung an den Erfordernissen des Klimaschutzes kurzfristig mindestens KfW-40-Standard sowie die Durchsetzung des Standards auf Passivhaus-Niveau beziehungsweise des Plus-Energiegebäudes. Der jeweilige Zielstandard sollte dabei durch eine an die Planung gekoppelte Lebenszyklusanalyse ermittelt und abgesichert werden. Bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Neubaumaßnahmen ist zu</p>

	<p>berücksichtigen, in welcher Höhe zukünftige Investitionen in die energetische Qualität der Gebäude zu erwarten sind, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Bei Sanierungen im Gebäudebestand sollte, wegen der hier vorhandenen technischen Grenzen für die Steigerung der Energieeffizienz, mittelfristig eine Nutzungspflicht für naturverträgliche erneuerbare Energien zur Wärmebereitstellung eingeführt werden. Dies beinhaltet einen schrittweisen Austausch fossil befeuerter Heizungen und Effizienzüberprüfungen großer Heizanlagen und eine Wiedereinführung des Verbots von Nachtstromspeicherheizungen. Zur Steigerung von Akzeptanz, Aussagekraft und Anwendbarkeit der Energieausweise sowie zur Vereinfachung des Ordnungsrechts sollen unter anderem ein einheitlicher und aussagekräftiger Energieausweis entwickelt und die Nachweisverfahren vereinfacht werden. Im Zuge dessen müssen zielgerichtete und verlässliche Kennwerte definiert werden. Novellierung des Mieterstromgesetz, sodass Strom aus Erzeugungsanlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), der von Vermieter*innen, Contractor*innen oder Mietergemeinschaften im Haus oder im Quartier erzeugt wird, problemlos von den Mieter*innen bezogen werden können und von der EEG- und der KWK-Umlage befreit sind. Angemessene CO₂-Bepreisung im Gebäudesektor bspw. durch eine schrittweise Anhebung und stärkere Orientierung der Energiesteuer an Energiegehalt und CO₂-Emissionen der eingesetzten Heizenergieträger als Anreiz für Investitionen in energetische Sanierungen und alternative Heiztechnologien. Reformierung der Grunderwerbsteuer (bspw. Bonussystem gerichtet nach Effizienzklasse des Gebäudes) und Umsetzung der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung in Wohneigentum über die Einkommenssteuer. Als Voraussetzung für die Förderung sollte ein Mindestanteil an erneuerbarer Wärme eingesetzt und die Förderung rein fossiler Heizsysteme ausgeschlossen werden. Zur Erhöhung der Fördereffizienz muss der Fokus der KfW-Förderprogramme auf erneuerbaren Technologien, Baustoffen mit geringem Kohlenstoff- und Ressourcen-Fußabdruck und dem Gebäudebestand liegen. Idealerweise werden die fördermittel-übergreifenden Beratungsleistungen in einem „One-Stop-Shop“ gebündelt, das heißt, es wird ein zentraler Ansprechpartner für energetische Modernisierungsvorhaben etabliert. Gewährleistung der unabhängigen Energieberatung durch qualifizierte BeraterInnen. Ein Enddatum für neue Gasanschlüsse in allen Gebäuden, wie in GB und NL, sollte festgelegt werden. Solch ein Ziel früh festzulegen, trägt zur sozialgerechten Umgestaltung des Sektors bei, indem es Installateuren und Produzenten die Möglichkeit gibt sich frühzeitig in zukunftsfähige Bereiche weiterzuentwickeln.</p>
<p>15. Weitere Anmerkungen zur Dimension?</p>	<p>Klimafreundliche Beschaffung Für Zement/Beton, Stahl, Glas, Aluminium und PVC sollten zusätzlich materialspezifische THG-Grenzwerte und ein Mindestrecyclinganteil festgelegt werden. Bei der Festlegung der THG-Grenzwerte sollte eine Art Top-Runner-Prinzip zur Anwendung kommen, sodass sie einen kontinuierlichen Anreiz bieten, Materialien mit immer niedrigeren Emissionen zu entwickeln und anzubieten. Öffentliche Beschaffung zum Motor für eine Nachfrage nach klimafreundlichen Materialien machen: Berücksichtigung von Umweltkriterien (THG-Grenzwerte und Mindest-Recyclinganteile) bei der Vergabe von Bauaufträgen als zwingende Leistungsanforderung vorschreiben, um</p>

	<p>Nachfrage nach klimafreundlichen Materialien anzukurbeln. Einführung eines fiktiven CO2-Preises für die öffentliche Hand, der bei Vergabeprozessen bindend Berücksichtigung findet. Anwendung von Klimaschutzkriterien bei Ausschreibungsverfahren und die Finanzierung etwaiger Mehrkosten durch den Bund (bspw. Mittel aus dem Energie- und Klimafonds). Ambitioniertere Umsetzung und Weiterentwicklung der EU Richtlinie zu Ökodesign und dem Energielabel: schnelle und ehrgeizige Umsetzung und Vollzug der Richtlinien; stärkerer Fokus auf die Senkung des absoluten Energieverbrauchs, z.B. durch absolute Obergrenzen für den Energieverbrauch und progressive Effizienzanforderungen für verschiedene Produktgruppen und Geräte; Ausweitung der Ökodesign-Standards auf neue Produktgruppen, um der Veränderung von Produkten durch die zunehmende Digitalisierung besser gerecht werden; die Ausweitung der Anforderungen beim Ökodesign-Standard auf Materialeffizienz, Recyclateinsatz, Recyclebarkeit, Reparierbarkeit und Wiederverwendbarkeit; stärkere nationale Maßnahmen wie die Schaffung einer Marktüberwachung als Kontrollinstanz, etwa über Länderquoten, und die Stärkung der nationalen Top-Runner-Initiative, zum Beispiel über konkrete Zielvereinbarungen mit dem Handel zur besseren Verbreitung und Bewerbung von sparsamen Produkten.</p>
<p>16. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die im NECP-Entwurf aufgeführten Maßnahmen?</p>	<p>Netzentwicklungsplan (NEP) – Strom Der Netzausbau muss deutlich beschleunigt werden, um die Sicherheit des Gesamtsystems angesichts des zu erwartenden Erhöhung des Strombedarfs durch die Sektorenkopplung zu wahren. Insbesondere die großen HGÜ-Trassen und die Leitungen fürs Startnetz lassen bereits viel zu lange auf sich warten und behindern die weitere Umsetzung der Energiewende. Die Akzeptanz für Netzinfrastruktur und erneuerbare Energien wird hier nicht stark genug in den Fokus gerückt. Das „Vereinfachte Verfahren“ des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes mit eingeschränkter Beteiligung der Betroffenen darf nicht zum Regelfall gemacht werden. Es ist zu begrüßen, dass mit dem Entwurf des neuen Netzentwicklungsplans 2030 (Version 2019) der Übertragungsnetzbetreiber Klarheit über den erforderlichen Umbau der Stromnetze auch nach einem Kohleausstieg besteht. Basis für den neuen Netzentwicklungsplan ist die Erreichung des Ziels von 65% erneuerbare Energien in 2030 und ein deutlicher Rückgang der Kohleverstromung, der in etwa den Empfehlungen der Kohlekommission entspricht. Wir erwarten, dass die Bestätigung der Bundesnetzagentur diese Vorgaben mindestens aufnimmt, wenn nicht sogar verschärft. Ausbau LNG-Standort Deutschland Die Bundesregierung verfolgt mit dem Ausbau von Deutschland zum LNG-Standort grundsätzlich die falsche Strategie. Die Abhängigkeit vom Erdgas muss so schnell wie möglich beendet werden, ob flüssig oder nicht. Insofern fördert der forcierte Aufbau von Erdgasinfrastruktur durch LNG-Terminals und Pipelines gerade nicht die Versorgungssicherheit. Diese Projekte müssen sich über Jahrzehnte amortisieren. Aufgrund der Dringlichkeit des klimapolitischen Handelns sind sie also massiven Stranded Asset-Risiken ausgesetzt und verursachen zusätzlich Klimaschäden, die sich in der Kosten-Nutzen-Rechnung dieser Projekte nicht widerspiegeln. Zur Klimabilanz kommt erschwerend hinzu, dass die geplanten LNG-Terminals mit Fracking-Gas aus den USA beliefert werden sollen. Dieses wird unter hoher Umweltbelastung gefördert. Durch den Austritt von Methan-Gas und den energetischen Aufwand für Verflüssigung und Transport ist Fracking-Gas</p>

	<p>ähnlich klimaschädlich wie die Energiegewinnung aus Kohle. Die am 7.6.2019 vom Bundesrat bestätigte Verordnung des Wirtschaftsministeriums, die Anschlusskosten für LNG-Terminals nicht mehr wie geplant von den Investoren, sondern per Umlage von den Gaskunden finanzieren zu lassen, verurteilen wir scharf. Ebenso ist die Ankündigung der Landesregierung in Schleswig-Holstein, das geplante Terminal in Brunsbüttel direkt aus Landesmitteln zu fördern, völlig inakzeptabel. Wenn die Investoren ohne Subventionierung schon jetzt nicht bereit sind, die geplanten LNG-Terminals zu bauen, dann ist fest davon auszugehen, dass diese sich auch in Zukunft nicht rechnen werden. Um die Planung der LNG-Terminals voranzutreiben, drücken die Bundes- und Landesregierungen in Genehmigungsfragen beide Augen zu. Wie ein Rechtsgutachten (https://bit.ly/2SulupH) kürzlich ergeben hat, verletzt das Planungsverfahren des LNG-Terminals in Brunsbüttel wichtige Aspekte des Störfallrechts. Insbesondere werden Bestimmungen ignoriert, nach denen angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und Gefährdungsquellen eingehalten werden müssen. In Brunsbüttel sind das neben Wohngebieten und Betrieben der chemischen Industrie ein Sonderabfalllager und drei atomare Anlagen. Dieses Vorgehen erhöht das Störfallrisiko, was der Versorgungssicherheit insgesamt abträglich ist.</p>
<p>17. Wären weitere Maßnahmen aus Ihrer Sicht erforderlich? Wenn ja, welche?</p>	<p>Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern Die gegenwärtigen NECP Modellierungen besagen, dass die Gasnachfrage bis 2040 um nur 7% fällt. Ein Dekarbonisierungspfad im Einklang mit den Pariser Klimaschutzzielen würde jedoch das fast völlige Verschwinden von Erdgas bedeuten, u.a. durch die starke Konkurrenz des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, wie auch prognostiziert vom Umweltbundesamt (https://bit.ly/2Wtq9Zp). Daher müssen die NECP Modellierungen dringend überarbeitet werden, um eine verlässliche Referenz für Klimapläne und Infrastrukturinvestitionen zu sein. Die Gasförderung mittels Fracking in konventionellen Lagerstätten muss beendet und darf in unkonventionellen Lagerstätten (Schiefer- und Kohleflözgasvorkommen) gar nicht erst eingeführt werden. Die Planung von Pipeline-Projekten und der Ausbau der Kapazitäten für Flüssiggas (LNG) müssen gestoppt werden. CCS-Technologie wird für Kraftwerke nicht benötigt, denn sie ist wirtschaftlich und ökologisch keine Alternative zum Umstieg auf erneuerbare Energien. Gasinfrastruktur Da Deutschland mittelfristig komplett aus der Erdgasnutzung aussteigen muss, sollte ein grundsätzlicher Bau- und Planungsstopp neuer fossiler Gasinfrastruktur verhängt werden. Deren Wirtschaftlichkeit ist ohne einen konkreten Fahrplan für einen Umstieg auf erneuerbare Gase über die kommenden Jahrzehnte ohnehin bestenfalls fragwürdig. Zumindest die Subventionierung neuer Gasinfrastruktur durch Steuerzahler und Verbraucher gehört ausnahmslos verboten. Neue Infrastruktur muss für Wasserstoff geeignet sein. Die Versorgungssicherheitsstrategie der Bundesregierung zielt darauf ab, neue Gasimportquellen zu erschließen und so die Abhängigkeit Deutschlands von Drittstaaten aufrecht zu erhalten. Eine zukunftsfähige Versorgungssicherheit muss von Grund auf neu gedacht werden und dabei Geo- und Sicherheitspolitik stärker am Klimaschutz ausrichten. Sie muss einerseits zu erwartende Klimaschäden mitbetrachten und andererseits viel stärker auf erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, der Elektrifizierung des Wärmesektors und Power-to-Gas Technologien basieren. Netzinfrastruktur</p>

	<p>Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss vom Ausbau der Netze entkoppelt werden. Der Netzausbaubedarf muss aus ökologischen und ökonomischen Gründen auf das technisch Notwendige begrenzt werden. Das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau) muss konsequent umgesetzt werden. Gleichzeitig muss die immer noch viel zu hohe Mindesterzeugung (Must-Run) konventioneller Kraftwerke reduziert werden. Ebenso ist ein stärkerer Fokus auf die Flexibilisierung des Energiesystems, auch auf Verteilnetzebene, nötig. Das Hauptziel des Netzausbaus muss die Netzertüchtigung in den nächsten Jahren sein: Die Netze auf Basis aktueller Technologien und der neuen Möglichkeiten zur Verarbeitung großer Datenmengen in Echtzeit besser auszulasten als bisher. Hier müssen innovative Technologien und digitale Lösungen, mit denen der Netzausbau begrenzt werden kann, Vorrang erhalten. Kurzfristige Maßnahmen: regulatorischen Voraussetzungen schaffen, um ausgereifte Techniken wie Freileitungsmonitoring, Hochtemperaturleiterseile oder eine effektive Lastflusssteuerung (z. B. mit Phasenschiebern und Netzboostern) beschleunigt und wo immer sinnvoll einsetzen zu können. Um den Um- und Ausbau der Netze zu beschleunigen, müssen ökonomische Anreize gesetzt werden (teilweise Abwälzung der Redispatchkosten auf Netzbetreiber bei Verzögerungen des Um- und Ausbaus der Netze in ihrer Verantwortung) und Änderungen an den Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgenommen werden. So kann ein Verzicht auf die Bundesfachplanung bzw. Raumordnung bei Netzverstärkungsmaßnahmen in begründeten Einzelfällen das Planungsverfahren verkürzen. Solche beschleunigten Planungsprozesse dürfen aber nicht auf Kosten der öffentlichen Beteiligung gehen.</p>
<p>18. Weitere Anmerkungen zur Dimension?</p>	<p>Das Verständnis von Versorgungssicherheit im NECP ist überholt und im fossilen Zeitalter verhaftet. Das Wirtschaftsministerium plant eine erhebliche Steigerung der Gasstromproduktion bis 2040 und legt im NECP insgesamt einen unrealistisch hohen Gasbedarf an. Damit widerspricht der NECP dem Netzentwicklungsplan Gas 2018, der von einem Rückgang des Gasverbrauchs von 9 bis 19% bis zum Jahr 2028 ausgeht. Auch die Fernleitungsbetreiber selbst rechnen im aktuellen Netzentwicklungsplan Gas mit einem sehr viel stärkeren Einbruch des Gasverbrauchs als der NECP, der lediglich von einer Reduzierung des Gasverbrauchs um 7% bis 2040 ausgeht. Es ist aus dem NECP nicht ersichtlich, wie dies mit den Klimazielen insbesondere im Gebäudesektor vereinbar sein soll und welche Stranded Asset-Risiken den deutschen Verbrauchern und Steuerzahlern damit aufgebürdet werden. Die Bundesregierung sollte daher ein Gutachten zur gesamten Gasinfrastrukturplanung in Auftrag geben, das Stranded-Asset Risiken in verschiedenen Szenarien quantifiziert. Es ist davon auszugehen, dass der Erdgasbedarf spätestens 2030 peaken wird. Der NECP sendet daher die falschen politischen Signale. Mit dem Ausstieg aus Erdgas muss bereits jetzt begonnen werden. Der Zubau neuer fossiler Gasinfrastruktur muss gestoppt werden. Versorgungssicherheit kann durch einen ambitionierten Ausbau von erneuerbarer Energie und Energieeffizienz deutlich effektiver erreicht werden als durch den Plan der Regierung, mehr Gas von Drittstaaten zu importieren. Der Beitrag von Programmen zu Nachfragereduktion und -management sowie zum Ausbau von Erneuerbaren sollte in die Evaluation von Energiesicherheit miteinbezogen werden. Eine Sammlung der notwendigen Maßnahmen in allen</p>

	<p>klimapolitischen Handlungsfeldern, um die deutschen Klimaziele für 2030 zu erreichen, finden Sie im “Maßnahmenprogramm Klimaschutz 2030 der deutschen Zivilgesellschaft” unter https://bit.ly/2LACZUO.</p>
<p>19. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die im NECP-Entwurf aufgeführten Maßnahmen zur Erreichung der beschriebenen Ziele?</p>	<p>Seit dem Maßnahmenpaket „Strommarkt 2.0“ hat sich in diesem Bereich nichts mehr getan. Der Aufgabenstellung, die geplante Weiterentwicklung des Strommarkts bis 2030 darzulegen, wird der deutsche NECP nicht gerecht. Der Plan lässt zum Beispiel völlig unklar, wie Wärme und Mobilität von Erneuerbaren Energien durchdrungen werden sollen. Zur Marktintegration: Die Prämisse für Investitionen in Energieinfrastruktur, wie z.B. Gasnetze, muss sein, dass diese PtX-ready sind.</p>
<p>20. Wären weitere Maßnahmen aus Ihrer Sicht erforderlich? Wenn ja, welche?</p>	<p>Die intelligente Netzinfrastruktur muss in den kommenden Jahren massiv ausgeweitet werden. Smart Meter, die ab 2020 für alle Großstromkunden verpflichtend sind, sind für Haushalte noch bis 2032 optional. Hier muss die Regierung ein Anreizprogramm verabschieden, damit sich Smart Meter auch im Wohnsektor durchsetzen. Eine vorgezogene Umrüstungsverpflichtung ist auch für Haushalte zu prüfen.</p>
<p>21. Weitere Anmerkungen zur Dimension?</p>	
<p>22. Haben sich seit dem Konsultationsprozess zum Energieforschungsprogramm im Jahr 2017 neue Entwicklungen ergeben, die für den finalen NECP berücksichtigt werden sollten?</p>	<p>aus unserer Sicht nicht</p>
<p>23. Gibt es aktuelle Aspekte der europäischen Forschungskooperation, die im NECP-Entwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt sind?</p>	<p>nein</p>

<p>24. Gibt es Aspekte in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit, die im 7. Energieforschungsprogramm nicht im Fokus stehen, aber in den finalen NECP aufgenommen werden sollten?</p>	<p>eine zukunftsorientierte, effiziente und ökologisch verträgliche Energieversorgung und Wirtschaftsweise ist die beste Voraussetzung, die Wettbewerbsfähigkeit/Zukunftsfähigkeit der hiesigen Wirtschaft dauerhaft zu sichern.</p>
<p>25. Weitere Anmerkungen zur Dimension?</p>	<p>Klimaschutz im Gebäudebereich kann nur mit den damit befassten und davon betroffenen Menschen zielführend umgesetzt werden. Deshalb muss sich die umsetzungsorientierte Forschung nicht nur um technologische Weiterentwicklungen in diesem Sektor bemühen, sondern auch mit den Hemmnissen befassen, die für einen Großteil der bisherigen Blockaden verantwortlich sind. Dazu müssen neben den betriebswirtschaftlichen auch soziologische und (umwelt-)psychologische Blockaden identifiziert und Handlungsoptionen für deren Überwindung oder Reduzierung entwickelt werden. Die Förderung des generationsübergreifenden Bauens und Wohnens und die Notwendigkeit von Energiesuffizienz sind dabei ebenso zu adressieren wie die Umsetzung eines entsprechenden Maßnahmenbündels im Miet- und Sozialrecht. Die im NECP gelisteten Politiken und Maßnahmen lassen einen klaren Fokus auf CCU-Technologien erkennen. Damit geht die große Gefahr von Lock-In-Effekten fossiler (Industrie-)Prozesse einher. Zielführender wäre die Intensivierung der Forschungsförderung in den Bereichen: a) Implementierung neuer, klimafreundlicher Prozesse (z.B. Wasserstoff-Direktreduktion bei der Stahlherstellung). Hier sind in vielen Branchen bereits Technologien mit entsprechenden TRL vorhanden, es gilt die Skalierung voranzutreiben (Reallabore). b) Kreislaufwirtschaft: Damit ist nicht nur die stetige Minimierung von Abfällen im klassischen Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gemeint, sondern die Frage nach einem grundlegender Paradigmenwechsel in Produktionsprozessen mit dem Ziel Emissionen und Ressourcenverbrauch zu minimieren.</p>